

Der Abend
28. IV. 1917

69

Die Rüben der Gemeinde Wien

Ein „rechtsfreundlicher“ Brief des Bürgermeisters.

Wir erhalten das nachstehende Schreiben des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Zdenko Zeifart, Verteidiger in Strafsachen, das wir veröffentlichen, obwohl wir dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind, da es keine § 19-Berichtigung ist, auch nichts richtigstellt und auch nicht das geringste Neue zur Sache vorbringt. Allein wir halten uns vor Augen, in welche peinliche Lage der Bürgermeister durch diese Angelegenheit geraten ist und wie dringend erwünscht es ihm sein muß, eine Rechtfertigung mindestens zu versuchen.

Sehr geehrter Herr Schriftleiter!

In rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiskirchner ersuche ich, folgende Aufklärung in der Angelegenheit des Rübenkaufes der Gemeinde Wien zur Kenntnis zu nehmen:

Der in Ihrem Blatte vom 24. d. M. kritisierte Rübenkauf der Gemeinde Wien bei Baron Thavonat erfolgte am 7. März l. J. und wurde der Obmännerkonferenz zur Kenntnis gebracht; die Gemeinde Wien war aus Approvisionierungsgründen gezwungen, auf den von Baron Thavonat beanspruchten Kaufpreis einzugehen. Der Kauf wurde auch dem k. k. Ernährungsamt am 30. März 1917 angezeigt. Die Gemeinde Wien besand sich Baron Thavonat gegenüber deshalb in einer Zwangslage, weil weder an deutschen Bruden noch an Kartoffeln genügend Vorrat vorhanden war und die Märkte im Interesse der Bevölkerung beschickt werden mußten, was Baron Thavonat bekannt war! Die Beurteilung dieses Kaufvertrages von der strafrechtlichen Seite fällt der zuständigen militärischen Behörde zu, da Baron Thavonat eingekerkert ist. Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen kann von einer strafrechtlich als Preistreiberi sich darstellenden Handlungsweise auf seiten der Käufer, d. i. des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner, beziehungsweise der Gemeinde Wien, keine Rede sein.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

Dr. Zeifart.

Leser, die das vorstehende Schreiben flüchtig lesen sollten, seien auf folgende Umstände aufmerksam gemacht. Der Rübenkauf erfolgte am 7. März. Der Vertreter des Herrn Bürgermeisters sagt, daß er der Obmännerkonferenz zur Kenntnis gebracht wurde, er sagt aber nicht, wann. Dem k. k. Ernährungsamt wurde der Kauf, wie wir nun erfahren, am 30. März angezeigt, also jedenfalls zu einer Zeit, als die Rüben schon längst verzehrt wären, und das k. k. Ernährungsamt nicht viel mehr tun konnte, als die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen. Allerdings stellt sich jetzt heraus, daß das k. k. Ernährungsamt trotzdem viel mehr getan hat, indem es die Angelegenheit der strafgerichtlichen Behandlung zuführte. Was die im letzten Satz enthaltene juristische Beurteilung betrifft, so wurde von uns und wohl von keiner Seite an eine Mitschuld der Gemeinde Wien oder des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner im Sinne des Strafgesetzes gedacht. Wohl aber finden wir darin — und das halten wir im vollsten Umfang aufrecht — eine doppelte moralische Schuld, begangen einerseits durch die Unterwerfung unter das Preisdiktat des Verkäufers und andererseits durch die oben eingehend besprochene Äußerung. Von dieser Schuld wird sich der Bürgermeister nicht reinigen können. Vielleicht wird das lateinische Sprichwort: Si tacuisses, philosophus mansisses! bald auf gut wienerisch heißen: Wenn Gner Erzellenz geschwiegen hätten, wären Gner Erzellenz Bürgermeister geblieben.